

Anton Florian von Liechtenstein ersucht den Kaiser um einen Kommissionsbeschluss, womit seine Aufnahme in den Reichsfürstenstand beschleunigt werden soll. Abschrift, vorgelegt 1712 März 23, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigst-, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayser¹, auch in Spanien, Indien², Hungaren³ und Böheimb⁴ königh, etc., etc.

Allergnädigster kayser, königh und herr, herr, etc.

Euer römisch kayserliche mayestät sage ich den allerunterthänigst gehohrsambsten danck, daß, gleichwie auff recommendation⁵ dero in Gott ruhender glorwürdigster vofahren Ferdinandi III.⁶ und Leopoldi⁷ derselben kayserlichen obristhoffmeistere, als fürst Johan Ulrich von Eggenbergh⁸, anno 1623, fürst Maximilian von Dietrichstein⁹ anno 1654 und fürst Johan Ferdinand von Portia¹⁰ anno 1664, ungeachtet sie mit immediaten reichsgütheren annoch nicht versehen wahren, zur session und stimme im hochlöblichen Reichsfürstlichen Collegio¹¹ admittiret¹² worden seindt, euer kayserliche mayestät auch für mich die allerhöchste gnade haben wollen, zu gleichmäßigem ende, denen in Franckfuhr¹³ bey dero glorreichester / kayserlicher cröhnung anwesendt gewesenenen herren churfürsten und churfürstlichen gesandtschafften mich allergnädigst empfehlen. Es haben auch vollgende herren churfürsten und gesandtschafften laucht beygehenden extractus prothocolli sich darzu gar willfährig erkläret, und daß sie selbiges bey dem Reichstagh¹⁴, wan es aldahe vorkommen werde, bestens secondiren¹⁵ wolten.

Wan es nuhn also ahn deme höchsten gelegen ist, daß euer kayserliche mayestät ein solches bey der reichsdioeta¹⁶ zu Regenspurg vorstellen, und darüber dero kayserliches commissions-

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Westindien (Karibik).

³ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁴ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁵ Empfehlung.

⁶ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war von 1637 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). *Eine Biographie*. Wien 2012.

⁷ Leopold I. (1640–1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003.

⁸ Hans (Johann) Ulrich von Eggenberg (1568–1634) war Obersthofmeister, Direktor des geheimen Rats und Hofkammerpräsident von Kaiser Ferdinand II.. Vgl. Karl EDER, Eggenberg, Johann Ulrich von, Freiherr; in: NDB 4 (1959), S. 331–332.

⁹ Maximilian von Dietrichstein (1596(7)–1655) war Obersthofmeister der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. *Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 131; Fran Karl WISSGRILL (fortges. von Karl von ODELGA), *Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten*. Bd. 1, Wien 1794–1804, S. 21.

¹⁰ Johann Ferdinand von Porcia (Portia; Porzja) (1605–1665) war Obersthofmeister von Kaiser Leopold I. Vgl. Franz von KRONES, Porzja, M. Johann Ferdinand Fürst von; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB) 26 1(888), S. 450–452.

¹¹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806*. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. *Wissenschaftliche Buchgesellschaft*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹² zugelassen.

¹³ Kaiser Karl VI. wurde am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

¹⁴ Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁵ unterstützen.

¹⁶ Reichsdiet: Taggelder (von lateinisch „diez“: Tag; mittellatein „dieta“: Taglohn).

decretum¹⁷ mit allergnädigster ahnfuegungh deren sie darzu bewegender uhrsachen dorthin ergehen, zugleich dero principalcommissarium¹⁸, auch dero böheimb- und österreichische gesandtschafft zu dessen kräftigster befürderung instruiren¹⁹ laßen mögten, wie ich hin- / wiederumb meines allerunterthänigsten ohrts all dasjenige, wessen vorgedachte begnadete obristhoffmeistere sich erkläret, reversiret²⁰ und verbunden haben, ebenpfals zu leisten des beständigen erpiethens bin.

Als solle euer kayserliche mayestät allerunterthänigst, gehohrsambst pitten, dieselbe allermildest geruhen wollen, mit besagtem commissionsdecret und instruction mich ferners zu begnädigen, und dero allerhöchster protection mich also gedeylich genießen zu laßen, auff daß ich zu der allergnädigst vergönnender introduction²¹ ehstens gelangen möge. Ich werde ein solches bis in meinen tohdt in aller underthänigkeit abzudienen mich eußersten vermögens nach befleißigen, und dero allerhöchsten kayserlichen hulden und gnaden mich allergehohrsambst erlaßent, ersterben.

Euer kayserliche mayestät.

Allerunterthänigst, gehohrsambster /

[Anton Florian von Liechtenstein]

[Beilage]

Extractus prothocolli electoralis²² zu Franckfurt am Mayn.

Churmayntz²³ ließe auch ein allerunterthänigstes memorial an ihre kayserliche mayestät von der obristhoffmeistern herrn fürsten von Liechtenstein ablesen, worab zu ersehen, daß hochgedachte seine fürstliche gnaden ihre kayserliche mayestät allerunterthänigst belanget, in das Fürstliche Collegium zu Regensburg ad votum et sessionem admittieret zu werden, und nachdeme seine kayserliche mayestät allergnädigst gemeint, diesem desiderio²⁴ zu willfahren, so hetten dieselbe auch solches dem hohen Churfürstlichen Collegio²⁵ bestens recommendiren wollen.

Churtrier²⁶, ihre churfürstliche durchlaucht zu Trier halten dafür, daß aus angeführten ursachen, so in dem allerunterthänigsten ihro kayserlichen mayestät exhibirten memoriali²⁷ und bittschriff enthalten seind, hochgedachten fürsten in seinem desiderio umbso mehr zu deferiren seye, als allerhöchst gedachte ihre römische kayserliche mayestät eben dasselbe so inständigst recommendiren, auch des recommendati hohe merita²⁸ bekannt seind, und deren ergrösserung von demselben noch zu erwartten seye. /

¹⁷ Kommissionsbeschluss.

¹⁸ Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, *Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651-1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock*, Passau 1938.

¹⁹ anweisen.

²⁰ zurückgekommen.

²¹ Aufnahme.

²² Auszug aus dem Reichsfürstenratsprotokoll.

²³ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1695 Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn*; in: NDB 15 (1987), S. 227–228.

²⁴ Wunsch.

²⁵ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, Matthiesen, Husum 1998.

²⁶ Karl Joseph von Lothringen (1680–1715) war ab 1711 Erzbischof von Trier. Vgl. Hubert WOLF, *Lothringen, Karl Josef Ignaz von*; in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL)* 5, Bautz, Herzberg 1993, Sp. 264–267.

²⁷ „exhibirten memoriali“: übergebenen Memorial.

²⁸ „des recommendati hohe merita“: des Empfohlenen hohe Verdienste.

Churböhmen²⁹, man erinnerte sich, daß auch dies petitum³⁰ ehemahlen von dem gantzen Schwäbischen Crays³¹ weyland ihro kayserlichen mayestät recommendiret worden, und obzwar solches zum Reichstag gehörig, so wurde es ihro kayserlichen mayestät zu sonderbahrem gefallen, auch diesem wohl meritirten fürstlichen haus zum trost gedeyen, wann die herren churfürsten sich gefallen lassen wolten, sich dahin wenigst zu declariren, daß sie ermelte petitum auf dem Reichstag, wan es aldar vorkommen würde, ihres hohen orths secundiren wollen.

Churpfaltz³², ihre churfürstliche durchlauchtigkeit zu Pfaltz ist unbekant gewesen, daß dieses fürstliche liechtensteinische desiderium dahier in proposition kommen würde, und kan man sich dahero disseiths darauff nicht vernemen lassen, danoch die anzeig thun, daß höchstgedachte ihrer churfürstlichen durchlaucht gesandtschaftt zu Regenspurg bereits vorhin favorable instruction hierinfahls erhalten, und were bekant, daß es damit den alleinigen anstandt in dem gehabt, daß nemblich hochgedachte seine fürstliche gnaden vor andern introducentdis und introductis den vorgang gesucht haben.

Chursachsen³³ etc. Es haben ihre fürstliche gnaden der herr obristhoffmeister von Liechtenstein das grosse meritum vor sich, daß sie ihre kayserliche / mayestät von jugend auf erzogen, were nicht zu zweiflen, daß ihre königliche mayestät in Pohlen und churfürstliche durchlaucht in Sachsen hochgedachten herrn fürsten die admission in den Fürstenrath gnädigst gern gönnen, und darinnen zu deferiren³⁴ geneigt, weilen sie aber davon noch nichts wissen, das werk auch nacher Regenspurg an den Reichsconvent kommen wird, wolte man hierüber unterthänigst referiren und sein votum vorbehalten.

Churbrandenburg³⁵ wie Chursachsen.

Churbraunschweig³⁶, wolte gleichfahls von diesem fürstlich liechtensteinischen desiderio berichten, und zweiflen nicht, ihre churfürstliche durchlaucht würden in betracht seine fürstliche gnaden bekante hohe meriten dasselbe gern secundiren helffen.

Churmayntz etc. Ihre churfürstliche gnaden zu Mayntz werden uf dieses fürstlichen hauses vortreffliche merita, besonders aber hochgedachter seiner fürstlichen gnaden alle vergnügliche reflexion machen, auch da die sach dermahlen zum schluß nicht berichtet, sothanen schluß behöriger orthen bestmöglichst befördern lassen. /

Präsentatum, den 23. Martii 1712. Expeditus iussu cæsareo speciali.³⁷

[Adresse]

Ahn die römische kayserliche, auch in Spanien, Hungarn und Böhheim königliche mayestät, etc. Allerunterthänigstes memorial und bitt, etc.

Mein, Anthon Florian fürsten von Liechtenstein³⁸, etc.

²⁹ Kaiser Karl VI., siehe Anm. 1.

³⁰ (behördliche) Eingabe; Gesuch.

³¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vauduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

³² Johann Wilhelm von der Pfalz (1658–1716) war ab 1690 Pfalzgraf-Kurfürst von der Pfalz und Pfalzgraf-Herzog von Pfalz-Neuburg. Vgl. Max BRAUBACH, *Johann Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg*; in: NDB 10 (1974), S. 516–518.

³³ Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut KRETZSCHMAR, *Friedrich August I.*; in: NDB 5 (1961), S. 572–573.

³⁴ genehmigen.

³⁵ Friedrich I. in Preußen (1657–1713) war Markgraf von Brandenburg, ab 1688 Kurfürst und seit 1701 der erste König von Preußen. Vgl. Gerhard OESTREICH, *Friedrich I.*; in: NDB 5 (1961), S. 536–540.

³⁶ Georg I. Ludwig (1660–1727) war Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, seit 1698 Kurfürst und ab 1714 König von Großbritannien und Irland. Vgl. Georg SCHNATH, *Georg Ludwig*; in: NDB 6 (1964), S. 210–211

³⁷ „Expeditus iussu cæsareo speciali.“: Abgesendet auf besondere kaiserliche Anordnung.

³⁸ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des*

[*Vermerk mit Bleistift*]

Pro decreto commissionis zur introduction in den Reichsfürstenrath.

e-archiv.li